



Zuhause im Unglück

Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Verantwortlich: Fabian Ilg
E-Mail: info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Die Broschüre ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz erhältlich.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Text und Redaktion

Schweizerische Kriminalprävention (SKP) unter Mitarbeit vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)

Grafische Gestaltung und Fotos

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Haller + Jenzer AG, CH-3400 Burgdorf

Auflage

D: 40 000 Ex. | F: 20 000 Ex. | I: 10 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Juli 2024, 2. überarbeitete Auflage

Zuhause im Unglück

Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist

Liebe Leserin, lieber Leser	2
Häusliche Gewalt ist keine Privatsache: Die Rechtslage	4
Wann spricht man von häuslicher Gewalt?	5
Wie zeigt sich häusliche Gewalt?	7
Was tut die Polizei?	9
Was sind die Folgen häuslicher Gewalt?	11
Kommt häusliche Gewalt häufig vor?	12
Wer ist von häuslicher Gewalt betroffen?	13
Überwiegend Frauen	13
Kinder und Jugendliche als Opfer häuslicher Gewalt	13
Minderjährige oder jugendliche Paare	13
Menschen mit Behinderungen sind häufiger Opfer von Gewalt....	14
Die besondere Situation von Migrantinnen und Migranten	14
Auch Seniorinnen und Senioren sind betroffen	16
Wo erhalten betroffene Personen Unterstützung?	17
Verhaltenstipps in Kürze	20
... für gewaltbetroffene Personen	20
... für (potenziell) gewaltausübende Personen	21
... für aussenstehende Personen	22
Beratungs- und Hilfsangebote	24
Weiterführende Informationen	25

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Beziehungen in der Familie, in der Partnerschaft oder im eigenen Zuhause sollten Sicherheit, Frieden und Erholung bedeuten. Doch leider ist das nicht immer so: Wenn in den eigenen vier Wänden, also zwischen Menschen, die sich eigentlich nahestehen, Konflikte und Machtgefälle vorherrschen und mit Gewalt ausgetragen werden, dann ist keine Erholung, keine Geborgenheit mehr möglich. Die Bezeichnung für solche Lebenssituationen ist «häusliche Gewalt».

Hierbei ist die Konfliktlösung keine Privatsache mehr, vor allem dann nicht, wenn Kinder beteiligt sind. Es ist höchste Zeit, Stopp zu sagen, das Schweigen zu brechen und aktiv zu werden. Wir dürfen nicht zulassen, dass sich die Opfer alleine fühlen!

Häusliche Gewalt wird weder vom Gesetzgeber noch von der Strafverfolgung toleriert. Diese Form von Gewalt wird seit 2004 von Amtes wegen verfolgt und einige kantonale Behörden verfügen obligatorische Beratungen oder Präventionsprogramme für Gewalttäter und Gewalttäterinnen, um sie mit ihrem Verhalten zu konfrontieren und sie dazu zu bringen, Verantwortung zu übernehmen. Die Prävention ist von grosser Bedeutung, denn jeder Fall, der nicht eskaliert, erspart viel menschliches Leid.

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema häusliche Gewalt, zur aktuellen Gesetzeslage, zu den polizeilichen Möglichkeiten und zu Hilfsangeboten sowie Verhaltenstipps für Personen, die Gewaltsituationen beobachten.

Bitte helfen Sie mit im Kampf gegen häusliche Gewalt, informieren Sie sich, schauen Sie hin und nehmen Sie Hilfe in Anspruch!



Im Anschluss an einen Gewaltausbruch stellt sich zuweilen Reue und eventuell auch eine vorübergehende Versöhnung ein.

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache: Die Rechtslage

Eine Person anzuzeigen, die einem nahe steht (oder zu-
mindest einmal nahestand), von der man unter Umständen
abhängig oder über gemeinsame Kinder verbunden ist,
ist schwierig und belastend. Aus diesen Gründen sind
seit dem Jahr 2004 bestimmte Straftaten, die im privaten
Bereich auftreten, sogenannte
Offizialdelikte. Das bedeutet,
dass die Polizei von Amtes
wegen ermittelt, auch wenn
kein formeller Strafantrag der
Betroffenen vorliegt (siehe
Kasten). Der Staat muss ein-
greifen, weil er verpflichtet ist,
die Opfer zu schützen.

Die Gesetzgebung rund um das
Thema häusliche Gewalt ver-
sucht den speziellen Umstän-
den der betroffenen Personen
gerecht zu werden und hat
deshalb einige Besonderhei-
ten vorgesehen. So kann die
zuständige Behörde dem Opfer
im Strafverfahren besonderen
Schutz gewähren. Ebenso kann
sie das Verfahren auf Antrag
des Opfers sistieren, wobei der
alleinige Wille des Opfers dazu
nicht ausreicht (Art. 55a StGB).
Eine solche Sistierung ist nur
zulässig, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder
zu verbessern. Ist dies der Fall, kann die zuständige Be-
hörde die Einstellung des Verfahrens anordnen.

Gemäss Strafgesetzbuch (StGB) sind einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) sowie sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte. Damit müssen diese Delikte von Amtes wegen verfolgt werden. Verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen als auch anderen Partner bzw. Partnerinnen, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung, mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach ihrer Trennung. Die zwischen Ehegatten begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Alle Beratungsstellen der Opferhilfe und andere auf häusliche Gewalt spezialisierten Institutionen bieten überdies Rechtsberatungen an und stellen detaillierte Informationen zur Rechtslage zur Verfügung (siehe S. 26).

Wann spricht man von häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt hat viele Gesichter und tritt in den verschiedensten Beziehungskonstellationen auf. Die meisten Formen häuslicher Gewalt haben aber Gemeinsamkeiten, die es ermöglichen, sie von Gewalt ausserhalb des privaten Bereichs abzugrenzen:

- Bei häuslicher Gewalt besteht zwischen gewaltausübender Person und Opfer eine emotionale, oft intime Bindung. Auch (und gerade) nach einer Trennung, der gerichtlichen Auflösung einer Ehe oder einer Scheidung können verletzte Gefühle zu Gewalthandlungen führen. Häusliche Gewalt endet somit nicht mit der Trennung, sondern kann für das Opfer sogar noch schlimmer werden.
- Die Gewalt wird meist in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus ausgeübt, also dort, wo man ja eigentlich Sicherheit und Geborgenheit finden sollte.
- Häusliche Gewalt ist meist nicht ein einmaliger Ausbruch, sondern dauert über einen längeren Zeitraum an und kann mit der Zeit an Intensität zunehmen.
- Es gibt einen deutlichen Zusammenhang zwischen Dominanz und der Übernahme der Kontrolle über eine Partnerin bzw. einen Partner in der Beziehung einerseits und Gewaltausübung andererseits. Bei häuslicher Gewalt nutzt die gewaltausübende Person oft ein Machtgefälle in der Beziehung aus.
- Bei häuslicher Gewalt kann oft eine spezifische Dynamik – die sogenannte Gewaltspirale – festgestellt werden (siehe Kasten nächste Seite).

- Kinder und Jugendliche, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, gelten ebenfalls als Opfer häuslicher Gewalt.

Als Gewaltspirale bezeichnet man eine charakteristische Abfolge von Verhaltensmustern, verkürzt beschreibbar als Spannungsaufbau in der Beziehung, gefolgt von einem Gewaltausbruch. Im Anschluss an die Eskalation stellt sich zuweilen Reue und eventuell auch eine vorübergehende Versöhnung ein. Nach dieser Phase baut sich die Spannung wieder von neuem auf; die Spirale dreht sich weiter. Charakteristisch dabei ist, dass es für die Beteiligten oft ausserordentlich schwierig ist, ohne äussere Hilfe aus diesem Muster auszubrechen.

Aus diesen Gemeinsamkeiten hat sich eine allgemein anerkannte Definition herauskristallisiert. Sie lautet:

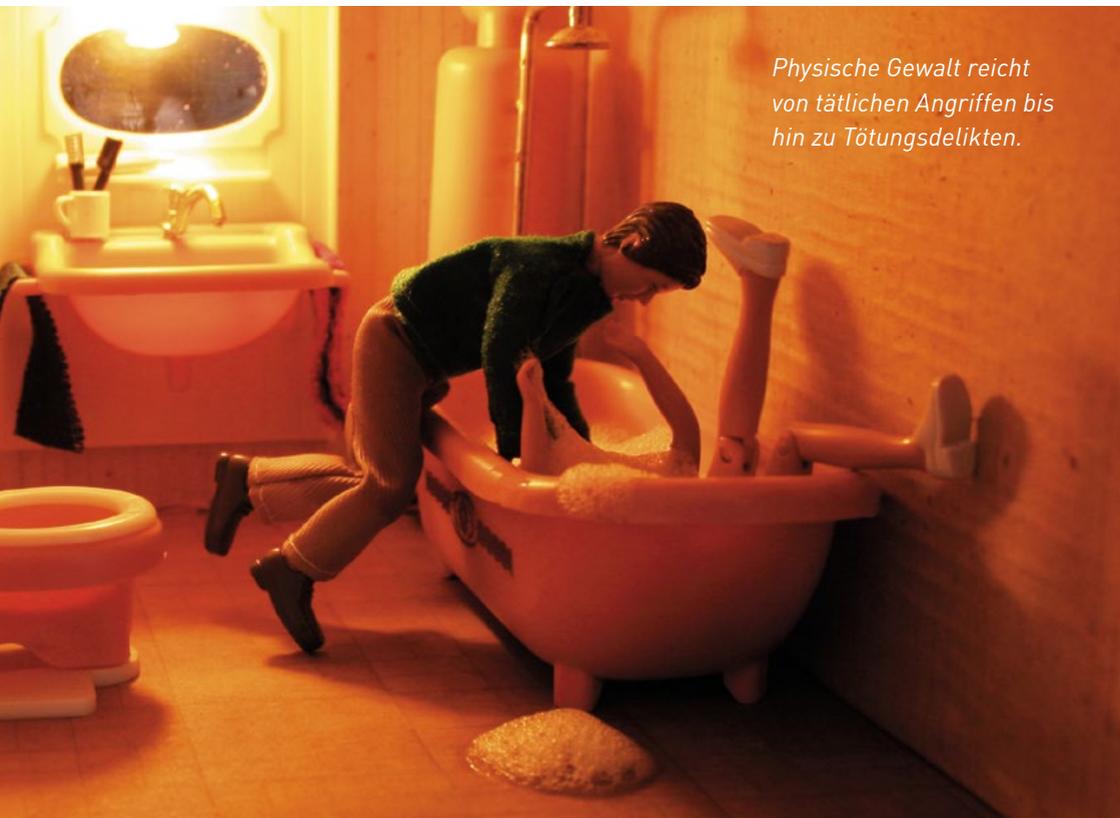
Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung und unabhängig davon, ob sie im gleichen Haushalt leben, physische, psychische, sexuelle oder ökonomische Gewalt ausüben oder androhen.

Wie zeigt sich häusliche Gewalt?

Physische Gewalt ist die offensichtlichste Gewaltform und reicht von tätlichen Angriffen bis hin zu Tötungsdelikten.

Sexuelle Gewalt umfasst unter anderem sexuelle Belästigung oder Nötigung bis hin zur Vergewaltigung.

Für die Strafverfolgungsbehörden sind die **psychischen Gewaltformen** weniger offensichtlich, auch wenn diese für Betroffene nicht weniger Leid verursachen. Zur psychischen Gewalt zählen unter anderem Beleidigungen, Einschüchterungen, Erniedrigungen oder eifersüchtiges Verhalten. Die meisten dieser Formen können rechtlich geahndet und somit zur Anzeige gebracht werden, wie z.B. Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und die Nachstellung nach einer Trennung (Stalking) (siehe Kasten nächste Seite).



Physische Gewalt reicht von tätlichen Angriffen bis hin zu Tötungsdelikten.

Unter Stalking versteht man das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Die Opfer erleiden oft richtiggehenden Psychoterror bis hin zu körperlichen Übergriffen.

Eine weitere Form von häuslicher Gewalt ist die **ökonomische Gewalt**. Diese umfasst Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahme des Lohnes oder auch die alleinige Verfügungsmacht über die finanziellen Ressourcen durch den Partner bzw. die Partnerin. Damit macht der Täter oder die Täterin das Opfer von sich abhängig.

Neben diesen vier Formen umfasst häusliche Gewalt auch Verhaltensweisen, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, das Opfer zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken oder zu unterdrücken. Dazu gehört soziale Gewalt wie Bevormundung, Verbote, die strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten oder gar das Einsperren.

Schwere Formen von Gewalt beginnen selten von einem Tag auf den anderen, sondern entstehen meistens dort, wo bereits ein Klima von Aggressivität, Misstrauen und Machtmissbrauch vorhanden ist. Es ist also für alle Beteiligten besser, wenn frühzeitig ein Ausweg aus solchen destruktiven Partnerschaftsformen gesucht wird.

Was tut die Polizei?

Im Falle akuter Gewalt- oder Bedrohungslagen gibt es rund um die Uhr den Polizeinotruf (Tel. 117 oder 112). Akut bedeutet nicht, dass man bis zum letzten Moment zuwarten muss! Wer sich bedroht fühlt, sollte lieber einmal zu früh als einmal zu spät anrufen.

Bei ihrer Arbeit stellt die Polizei den Opferschutz an erste Stelle und kümmert sich dann darum, die Täterschaft zur Verantwortung zu ziehen. Idealerweise verläuft eine polizeiliche Intervention folgendermassen: Die Polizei lässt sich von den Opfern an Ort und Stelle über den Vorfall informieren. Sie befragt das Opfer getrennt von der tatverdächtigten Person und klärt ab, ob Dinge passiert sind, die gegen das Strafrecht verstossen. Bei erkennbaren Körperverletzungen begleitet sie das Opfer zur medizinischen Behandlung. Die Polizei informiert die Betroffenen über die möglichen rechtlichen Schritte. Dabei werden die Betroffenen von Personen des gleichen Geschlechts befragt. Zudem wird darauf geachtet, dass Kinder altersgerecht behandelt und informiert werden; je nach Sachlage wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informiert. Wurde Gewalt ausgeübt oder

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt haben die meisten Kantonspolizeien in ihren Dienststellen ein kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) eingerichtet. Dieses hat zum Ziel, Warnzeichen für Gewalt zu erkennen, das potenzielle Risiko zu beurteilen und die Bedrohung durch interinstitutionelle Zusammenarbeit so weit wie möglich zu entschärfen. Damit leistet das KBM einen wichtigen Beitrag dazu, die Anzahl schwerer Gewaltdelikte zu vermindern.

in massiver Weise angedroht und werden die Beteiligten weiterhin von der gewaltausübenden Person bedroht, prüft die Polizei eine Wegweisung und das Rückkehrverbot für die gewaltausübende Person. So soll gewährleistet werden, dass die Opfer, oft Frauen und Kinder, in ihrer Wohnung bleiben können (siehe Kasten nächste Seite).

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) verpflichtet die Kantone dazu, den Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen Schutzmassnahmen zu gewähren, nämlich die Wegweisung der gewaltausübenden Person, Annäherungs- und Kontaktverbote sowie ein Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. In den kantonalen Polizeigesetzgebungen bzw. in eigens erstellten Gewaltschutzgesetzen ist folglich geregelt, wie lange eine Person von ihrem Wohnort weggewiesen werden kann, und in allen Kantonen können Rückkehr- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.

Die von der Polizei angeordnete Wegweisung aus der Wohnung ist zeitlich beschränkt, je nach Kanton auf 10 bis 20 Tage. Für eine weitere Fernhaltung der gewaltausübenden Person vom Opfer sind die Zivilgerichte oder andere Gerichtsbehörden zuständig. Diese können unter anderem Folgendes anordnen: Zuweisung der ehelichen Wohnung an das Opfer und seine Kinder zur alleinigen Benutzung während der Trennung, Verbot von Kontakten (persönlich, per Telefon, SMS, E Mail, Brief) und ein Annäherungsverbot (Strasse, Quartier, Schule usw.).

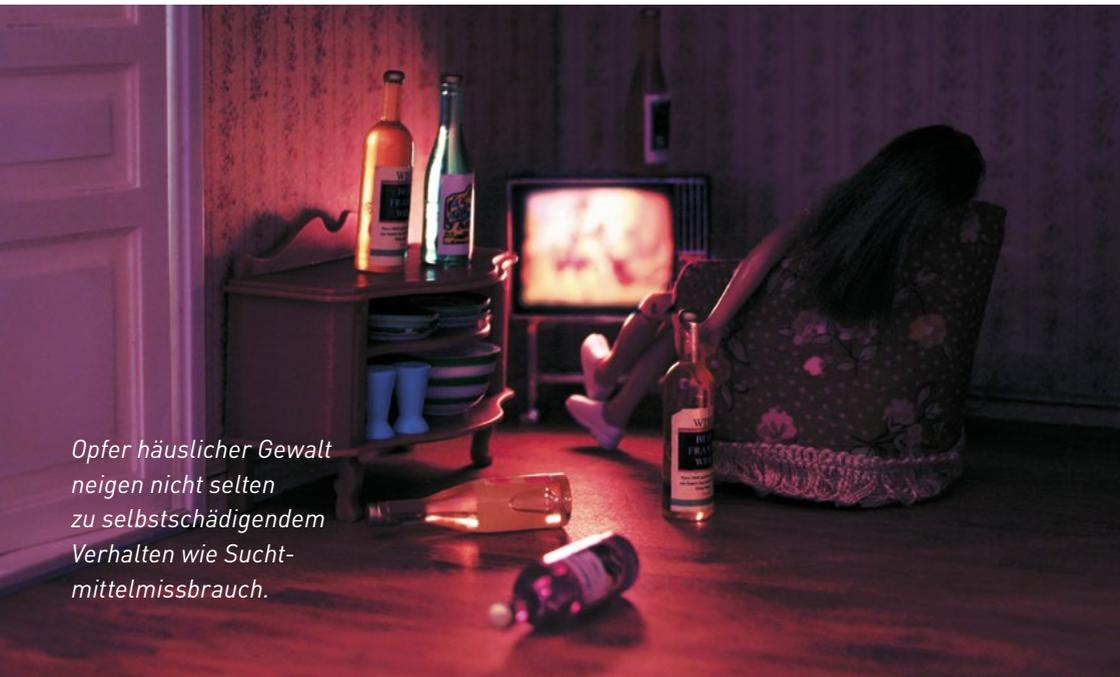
Seit dem 1. Januar 2022 kann das Gericht anordnen, dass die gewaltausübende Person eine elektronische Vorrichtung tragen muss, mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann (Art. 28c ZGB). Diese Massnahme ist aber nur in gewissen Kantonen verfügbar.

Zudem kann die Polizei Personen, die andere ernsthaft gefährden, maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Je nach Sachverhalt wird ein Strafverfahren eingeleitet. Des Weiteren informiert die Polizei die Opfer über Kontaktadressen von Beratungsstellen der Opferhilfe oder veranlasst, dass Beratungsstellen für eine erste Hilfestellung direkt mit Opfern (und Gewaltausübenden) in Kontakt treten.

Was sind die Folgen häuslicher Gewalt?

Die negativen Folgen von häuslicher Gewalt werden auf unterschiedlichen Ebenen deutlich: gesundheitlich, sozial, finanziell, aufenthaltsrechtlich und nicht zuletzt auch volkswirtschaftlich. Bei Opfern systematischer und fortgesetzter Gewalt zeigen sich oft physische und/oder psychische Beeinträchtigungen, die nicht selten mit selbstschädigendem Verhalten wie Suchtmittelmissbrauch einhergehen. Sozialer Rückzug bis hin zur Isolation durch Scham oder erzwungene finanzielle Abhängigkeiten (und finanzielle Schwierigkeiten bei Trennungen) sowie die manchmal vorhandene Abhängigkeit des aufenthaltsrechtlichen Status vom Partner bzw. von der Partnerin können die gesundheitlichen Folgen begleiten.

Hinzu kommt, dass sich gewalttätiges und misshandelndes Verhalten innerhalb der Familie auf die nachfolgenden Generationen auswirken kann. Hier spricht man von generationsübergreifender familiärer Gewalt.



*Opfer häuslicher Gewalt
neigen nicht selten
zu selbstschädigendem
Verhalten wie Sucht-
mittelmissbrauch.*

Häusliche Gewalt verursacht zudem nicht nur direkte Kosten (z.B. für polizeiliche Einsätze oder Unterstützungsangebote), sondern auch indirekte Kosten (z.B. Einkommensverlust wegen Arbeitsunfähigkeit, Gesundheitskosten, Kosten im Zusammenhang mit Lernschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen). Diese müssen von der gesamten Gesellschaft getragen werden und liegen gemäss Untersuchungen jährlich bei einem dreistelligen Millionenbetrag.

Kommt häusliche Gewalt häufig vor?

Bei Fragen nach dem Ausmass muss unterschieden werden zwischen dem, was tatsächlich passiert, und dem, was die Behörden (Polizei, Opferhilfestellen usw.) darüber wissen.

Tatsache ist, dass die Polizei mehrere tausend Male im Jahr wegen Konflikten und Gewalthandlungen im familiären und partnerschaftlichen Kontext zum Einsatz kommt. Sobald die Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines polizeilichen Einsatzes von einer potenziellen Straftat erfährt, wird eine Untersuchung eingeleitet, ohne dass dazu eine formelle Anzeige des Opfers notwendig ist (siehe S. 6). Schätzungen gehen davon aus, dass lediglich 20 Prozent der Fälle von häuslicher Gewalt der Behörde zur Kenntnis gebracht werden. Somit wäre das tatsächliche Ausmass fünf Mal grösser als die registrierten Fälle. Besonders schwere Fälle werden aber meistens polizeilich bekannt.

In der Schweiz sind jährlich zwischen 20 und 30 Todesopfer als Folge häuslicher Gewalt zu beklagen; das heisst, dass 40 bis 50 Prozent aller Tötungsdelikte in der Schweiz auf den häuslichen Bereich entfallen. Hinzu kommen zwischen 40 und 60 versuchte Tötungen im Kontext häuslicher Gewalt.

Wer ist von häuslicher Gewalt betroffen?

Überwiegend Frauen

Während Männer mehrheitlich von ausserhäuslicher Gewalt betroffen sind, ist der Anteil der Frauen unter den Opfern häuslicher Gewalt übermässig hoch: Über zwei Drittel sind Frauen (70,2% im Jahr 2022). Dies gilt insbesondere für Paargewalt (74,8%).¹

Kinder und Jugendliche als Opfer häuslicher Gewalt

Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung oder zwischen Angehörigen oder nahen Bezugspersonen miterleben, sind immer Opfer von psychischer Gewalt. Zudem ist bekannt, dass diese Kinder auch überdurchschnittlich häufig physisch oder psychisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt werden. Kinder, die in einem von Gewalt geprägten Familiensystem aufwachsen, können Schädigungen davontragen und müssen besonders geschützt werden. Hinzu kommt, dass zu Hause erlebte Gewalt für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder ein Risikofaktor ist, im späteren Leben selbst Opfer oder Täter bzw. Täterin zu werden.

Minderjährige oder jugendliche Paare

Sie sind ebenfalls von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen. Häufig geschehen die Gewalttaten wechselseitig innerhalb der Beziehung. Nur wenige Jugendliche suchen Hilfe und viele bleiben in ihrer Situation isoliert, oft aus Scham oder aus Angst vor Repressalien. Jugendliche, die als Opfer Gewalt in der Beziehung erlebt oder Täter bzw. Täterin, die Gewalt in der Beziehung ausgeübt haben, neigen dazu, solche Gewalt auch in zukünftigen Beziehungen zu erleben. Das Jugendstrafrecht, das bei jugendlichen Täterinnen und Tätern zur Anwendung kommt, zielt in erster Linie auf den Schutz und die Resozialisierung dieser Personen.

¹ Zu beachten ist, dass die nicht-binäre Bevölkerung in den bestehenden Statistiken noch nicht erfasst wird.

Menschen mit Behinderungen sind häufiger

Opfer von Gewalt

Menschen mit Behinderungen – ob körperlich oder geistig – sind ebenfalls von allen Formen der Gewalt betroffen, einschliesslich häuslicher Gewalt. Die Abhängigkeit von der Hilfe anderer oder die eingeschränkte Fähigkeit, sich selbst zu schützen oder zu kommunizieren, zählen zu den Gründen, weshalb Menschen mit Behinderungen verletzlicher und daher häufiger Opfer von Gewalt sind. Zugleich sehen sie sich mit verschiedenen Barrieren konfrontiert, wenn es darum geht, Hilfe zu erhalten oder sich an spezialisierte Dienste zu wenden.

Die besondere Situation von Migrantinnen und

Migranten

Migrantinnen und Migranten leben vielfach unter Bedingungen, die für jeden Menschen das Risiko erhöhen würden, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden: Migrantinnen sind oft jung verheiratet und zumeist finanziell weniger gut gestellt, die Familie lebt häufig in ungünstigen Wohnverhältnissen, die berufliche Situation dieser Menschen ist nicht selten unsicher und sie sind sozial weniger gut eingebettet. Zudem mussten viele Migrantinnen und Migranten beispielsweise bei der Flucht aus ihrem Land bereits Gewalt erleben oder wurden ungewollt Zeuginnen und Zeugen solcher Taten.

Vor diesem Hintergrund holen sie sich weniger oft Hilfe und können weniger auf ein stützendes soziales Umfeld zählen. Auch rechtliche Barrieren können ausländische Opfer von häuslicher Gewalt davon abhalten, die Hilfs- und Unterstützungsangebote in der Schweiz wahrzunehmen. Die Trennung einer noch jungen Ehe kann dazu führen, dass eine Person, die aufenthaltsrechtlich an ihren Partner oder ihre Partnerin gebunden ist, die Schweiz verlassen muss. Erlittene häusliche Gewalt kann jedoch als Grund gelten, auch nach der Trennung in der Schweiz bleiben zu dürfen.



*Kinder, die Gewalt in der elterlichen
Paarbeziehung miterleben, sind immer
Opfer von psychischer Gewalt und
werden auch überdurchschnittlich häufig
körperlich misshandelt.*

Auch Seniorinnen und Senioren sind betroffen

Dabei geht es nicht nur um körperliche Gewalt, sondern auch um Vernachlässigung, Erniedrigung, Nötigung oder finanziellen Missbrauch. Nur wenige Seniorinnen und Senioren suchen Hilfe, vor allem, weil sie sich schämen und Angst vor den Konsequenzen haben: Oft sind sie gesundheitlich beeinträchtigt und auf die Hilfe ihrer Umgebung angewiesen. Sie befürchten, die Kontrolle über ihre Situation zu verlieren, in ein Pflegeheim gehen zu müssen oder die Beziehungen zu nahestehenden Personen zu gefährden. Diese Generation ist es noch gewohnt, Probleme innerhalb der Familie zu lösen.



Auch Seniorinnen und Senioren sind von häuslicher Gewalt betroffen.

Wo erhalten betroffene Personen Unterstützung?

In jedem Kanton können sich Betroffene an die Opferhilfe wenden. Gewaltopfern jeden Alters und Geschlechts wird hier kostenlos Hilfe angeboten. Die Unterstützung reicht von der Organisation medizinischer Versorgung über juristische Beratung und therapeutische Unterstützung bis hin zu materieller Hilfe. Die Beratungen werden vertraulich geführt und können anonym in Anspruch genommen werden. Auch Nahestehende und Angehörige werden beraten und unterstützt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird. Mitarbeitende der Opferhilfe unterliegen der Schweigepflicht. Nur wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen oder unmündigen Person gefährdet ist, kann die Opferhilfe die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informieren bzw. Anzeige erstatten.

Neben den gesetzlich verankerten Beratungsstellen der Opferhilfe finden sich in fast allen Kantonen weitere Angebote für Betroffene häuslicher Gewalt. Dazu gehören Not-Telefone, (sofort-)medizinische Unterstützung bei (sexueller) Gewalt, Bezirksgerichte, Kinderschutzzentren, Suchtfachstellen usw.

Die in allen Kantonen vorhandenen Interventions- und Koordinationsstellen vernetzen auf Kantonsebene staatliche und private Institutionen, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind. Bei diesen Stellen können u. a. die regionalen Angebote erfragt werden (siehe S. 26).

Für Frauen und deren Kinder in akuten Gewaltsituationen bieten Frauenhäuser sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung. Auch wenn gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gewaltausübende Personen weggewiesen werden und die Opfer so in der gewohnten Umgebung bleiben können, gibt es weiterhin Fälle, in denen Frauen

*Eine Form häuslicher
Gewalt ist die sexuelle
Gewalt. Dabei geht es
um erzwungene sexuelle
Handlungen bis hin zu
Vergewaltigungen.*



nur in Frauenhäusern die nötige Sicherheit finden. Gerade Frauen, die über kein ausreichendes soziales Netz verfügen oder bei denen die Bedrohungslage diffus ist, bieten Frauenhäuser befristeten Schutz. In den Frauenhäusern sollen die Opfer zur Ruhe kommen, Sicherheit gewinnen und Anschlusslösungen finden. In einzelnen Kantonen stehen zudem Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Männer zur Verfügung.

Um häusliche Gewalt nachhaltig zu verringern, braucht es allerdings auch Hilfe für Gewaltausübende, die mit ihren Handlungen konfrontiert werden und lernen müssen, Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen. In allen Kantonen gibt es Beratungsstellen für gewaltausübende Personen und spezielle Lernprogramme für sie. Eine

Lassen Sie es nicht so weit kommen!

Häusliche Gewalt bricht nicht von einem Tag auf den anderen aus, sondern verschärft sich in aller Regel über die Zeit. Familien und Paare, die nicht mehr miteinander zurechtkommen, bei denen mehr und mehr gestritten wird, oder Eltern, die mit ihrer Lebenssituation überfordert sind, Partner und Partnerinnen resp. Eltern, die mit Suchtproblemen zu kämpfen haben, die Geldsorgen umtreibt oder die mit der Erziehung der Kinder Schwierigkeiten haben – für alle diese Krisen und Probleme existieren Anlaufstellen. Diese können unterstützend wirken; seien es Erziehungsberatungen, Suchthilfen, Paartherapien oder Beratungsstellen für Schuldensanierungen. Menschen in Lebenskrisen sollten sich nicht scheuen, Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Gewaltberatung kann zudem als gerichtliche oder kinderschutzrechtliche Massnahme gegenüber der gewaltausübenden Person ausgesprochen werden.

Neben den verschiedenen Formen von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen gibt es noch eine Reihe von anderen Formen, die ebenfalls unter den Begriff häusliche Gewalt fallen. Dazu zählen: Zwangsheirat und Gewalt zwischen Zwangsverheirateten, sogenannte Ehrenmorde, Genitalverstümmelungen, Gewalt von Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt oder auch Gewalt unter Geschwistern.

Auch hier kann die Opferhilfe weiterhelfen oder die Betroffenen an Hilfs- und Unterstützungsangebote weiterverweisen, die spezifisch an die jeweiligen Bedürfnisse angepasst sind.

Verhaltenstipps in Kürze ...

... für gewaltbetroffene Personen

Wenn keine akute Gewaltsituation vorhanden ist, Sie jedoch in einer Beziehung leben, in der Sie sich in Ihren Freiheiten eingeschränkt fühlen, wenn Sie sich Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin nicht gewachsen fühlen oder Konflikte vorherrschen, reden Sie darüber! Kontaktieren Sie eine Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle. Brechen Sie Ihr Schweigen, Sie haben ein Recht auf eine gewaltfreie Beziehung!

Wenn Sie sich bedroht fühlen oder sich gar schon in einer akuten Gewaltsituation befinden, rufen Sie die Polizei: Notruf 117 oder 112. Die Polizei kann bei akuter Gewalt einschreiten, die gewaltausübende Person sofort aus der Wohnung weisen oder ihr verbieten, gewisse Gebiete zu betreten und/oder Sie und Ihre Kinder zu kontaktieren. Dank den Schutzmassnahmen können Sie (und Ihre Kinder) zu Hause bleiben und die nächsten Schritte planen.

- Wenden Sie sich an eine kostenlose Beratungsstelle der Opferhilfe, wenn Sie ein Gespräch, eine rechtliche, psychische oder materielle Unterstützung benötigen.
- Schützen Sie Ihre persönlichen Sachen und die Ihrer Kinder (Identitätsdokument, Familienbüchlein, Bankkarte, Aufenthaltsbewilligung, Wohnungsschlüssel, Dinge, die Ihnen persönlich wichtig sind) und bringen Sie diese an einen sicheren Ort.
- Wenn Sie die gemeinsame Wohnung trotz allen Massnahmen verlassen wollen oder müssen, bereiten Sie diesen Weggang gut vor. Packen Sie eine Tasche mit allem, was Sie brauchen. Melden Sie sich bei einer Schutzunterkunft in Ihrer Nähe (Frauen- oder Männerhaus), wenn Sie niemanden im persönlichen Umfeld haben, der Ihnen konkret helfen kann.

... für (potenziell) gewaltausübende Personen

- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen oder suchen Sie andere Unterstützungs- und Hilfsangebote auf (Hausarztpraxis, Psychotherapie, Suchtberatungsstelle usw.).
- Sprechen Sie mit Ihnen nahestehenden Personen über Ihre Gefühle. Schauen Sie, wie andere Menschen mit belastenden Situationen und Wut umgehen.
- Überlegen Sie sich, was Sie das nächste Mal tun wollen, wenn Sie aggressiv werden und keinen Ausweg sehen.
- Es ist hilfreich, wenn Sie sich bei Konflikten und Stress zurückziehen. Verlassen Sie das Haus, wenn Sie merken, dass Sie sich nicht mehr unter Kontrolle haben. Machen Sie einen Spaziergang oder sprechen Sie mit einer Vertrauensperson.

... für aussenstehende Personen

Wissen oder ahnen Sie, dass in Ihrem Bekanntenkreis Gewalt geschieht? Hören Sie in Ihrer Nachbarschaft Hilfeschreie oder gibt es andere Hinweise auf Misshandlungen?

Zeigen Sie Zivilcourage, aber spielen Sie nicht den Helden/ die Heldin. Etwas zu unternehmen heisst nicht immer, direkt einzugreifen. Erkundigen Sie sich bei anderen Nachbarn oder Familienangehörigen, ob diese auch schon Beobachtungen gemacht haben oder sogar bereits aktiv geworden sind.

Es ist aber auf jeden Fall richtig, dass Sie etwas tun. Rechtzeitiges Handeln kann Leben retten.



- Rufen Sie bei akuten Notsituationen die Polizei: Notruf 117 oder 112. Gefährden Sie sich nicht selber, indem Sie sich einmischen.
- Erklären Sie den betroffenen Personen, dass Gewalt im häuslichen Bereich kein privates Problem ist. Weisen Sie sie darauf hin, dass es in der Schweiz Gesetze gibt, die Opfer schützen, und Beratungsstellen, die Hilfe und Unterstützung anbieten.
- Bieten Sie allenfalls persönliche Hilfe an (Zuhören, Zuflucht in Notsituationen). Haben Sie aber auch Geduld, wenn Ihre Hilfsangebote vorerst noch abgelehnt werden.
- Sammeln Sie Informationen über professionelle Hilfsangebote für Opfer oder Täter bzw. Täterinnen und geben Sie diese an die betroffene Person weiter.



Wenn Sie aus der Nachbarwohnung Hilfeschreie oder andere Geräusche hören, die auf Misshandlungen hindeuten, rufen Sie bitte sofort die Polizei!

Beratungs- und Hilfsangebote

Die Adressen der kantonalen Beratungsstellen der Opferhilfe finden Sie über www.opferhilfe-schweiz.ch. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym möglich. Die Informationen sind in mehreren Sprachen verfügbar.

Unter www.frauenhaeuser.ch finden Sie die Kontaktangaben der Frauenhäuser in der Schweiz. Bestehende Beratungsangebote für Männer finden Sie unter www.maenner.ch.

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) stellt die Adressen bezüglich Hilfe für Gewaltausübende (Beratungsstellen gegen Gewalt und Lernprogramme) unter www.fvgs.ch unter Fachstellen zur Verfügung (nach Region geordnet).

Die Dargebotene Hand, siehe www.143.ch, ist für alle möglichen Sorgen und Fragen auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt eine Ansprechstelle und hilft Ihnen zudem, spezialisierte Anlaufstellen in Ihrer Region zu finden.

Das nationale Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt, www.alterohnegehalt.ch oder 0848 00 13 13, ist als neutrale und unabhängige Institution eine niederschwellige Anlaufstelle, die Betroffenen und Angehörigen beratend zur Seite steht.

Die Stiftung Pro Juventute und ihre Plattform www.147.ch bietet Rat und Hilfe für Kinder und Jugendliche und beantwortet deren Fragen rund um die Uhr, kostenlos und vertraulich. 147 ist per Telefon, SMS, Chat oder E-Mail erreichbar.

Weiterführende Informationen

Hintergrundwissen zu verschiedenen Aspekten häuslicher Gewalt (insbesondere auch bezüglich der Gesetzeslage) finden Sie auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG unter: www.ebg.admin.ch → Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt → Publikationen Gewalt gegen Frauen.

Über die Webseite des Bundes www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung können Sie sich über alle bundesrechtlichen Artikel informieren.

Die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) vernetzt auf Kantonsebene staatliche und private Institutionen, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind. Sie finden die Adressen der kantonalen Stellen unter: www.skhg.ch.

Unter www.zivilgerichte.ch finden Sie die in Ihrer Gemeinde zuständigen Gerichte.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind kantonale Verwaltungsbehörden und können ebenfalls kontaktiert werden.



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3001 Bern

www.skppsc.ch

